

Sitzungsvorlage 172/2016

öffentlich

**TOP: Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017 - Anhörung
 des Ortschaftsrates**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Leißling	25.10.2016	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Gem. § 100 KVG LSA Haushaltssatzung haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, die die Festsetzungen enthält zum

1. Haushaltsplan (Ergebnisplan, Finanzplan, Teilpläne)
2. den vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
3. den vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen
4. dem Höchstbetrag der Liquiditätskredite,
5. den Steuersätzen, wenn sie nicht in einer Steuersatzung festgelegt sind,
6. dem Umlagehebesatz des Landkreises.

Damit sie gem. § 100 Abs. 4 mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft treten kann, muss sie vor Jahresende genehmigt und ausgelegt worden sein. Zuvor ist sie gem. § 102 von der Vertretung nach öffentlicher Beratung zu beschließen.

Die Hauptsatzung der Stadt Weißenfels legt in § 10 Abs. 3 fest, dass beschließende und beratende Ausschüsse im Rahmen der ihnen zur Vorberatung zugewiesenen Aufgabengebiete die ihnen vom Stadtrat übertragenen Angelegenheiten sowie die Verhandlungsgegenstände der Sitzungen des Stadtrates fachlich vorzubereiten und unmittelbar an den Stadtrat Stellungnahmen und Empfehlungen für die Beschlussfassung abzugeben haben.

Nach § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung ist die Vorberatung zum Haushaltsplan dem Finanzausschuss übertragen, der demzufolge über die gleichen Unterlagen verfügen muss wie der Stadtrat, um sich fundiert eine Meinung bilden und den Stadtrat beraten zu können.

Trotzdem – auch wenn die Zuständigkeit beim Finanzausschuss liegt - hat die Verwaltungspraxis gezeigt, dass auch das spezifische Wissen der Mitglieder der anderen Ausschüsse für die sachgerechte Entscheidungsfindung der zukünftigen Verwendung der Haushaltsmittel wichtig ist.

Die Vorberatung nach Satz 1 § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung findet im Fall einer zur gleichen Angelegenheit gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA vorzunehmenden Anhörung eines oder mehrerer Ortschaftsräte parallel mit diesen Anhörungen statt.

Je früher im Jahr die Beratungen zum Haushaltsplan des Folgejahres beginnen, umso unsicherer und unvollständiger sind die Planzahlen, das liegt

- a) am Baufortschritt begonnener Maßnahmen (Haushaltsreste)
- b) an Ereignissen (aufgetretenen Schäden...)
- c) an Änderungen bei eigenen Einnahmen (Gewerbesteuermehreinnahmen und –rückzahlungen)
- d) an Tarif- und Gesetzesänderungen (Zuständigkeiten, Verpflichtungen zu Investitionen, ...)
- e) an Maßnahmen der Beteiligungen, die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben (z.B. Maßnahmeplanung der AöR und die Art und Höhe der städtischen Mitfinanzierung daran)
- f) Festsetzungen des FAG, des KIFÖG, der Kreisumlage

Insbesondere Pkt. f) erzeugt - von außen – Unklarheiten im städtischen Haushalt, die nicht durch einfache Streichungen ausgeglichen werden können.

Der derzeit gültige Bescheid der Schlüsselzuweisungen und die Mitteilungen zum Entwurf des 4. Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes sehen wie folgt aus:

	Schlüsselzuweisungen nach § 12 FAG in € (KSt 61110.003)	2016	2017	2018
a)	Gültiger Bescheid für Haushaltsplan 2016	11.765.100	8.492.200	6.933.300
b)	Bisherige Veränderungen für 2016 (§12, und einmalig §§ 4a, 12a)	13.470.879		
c)	Information des MF LSA vom 09.09.16	13.470.880	Keine Info	14.652.417
d)	Modellrechnung des MF LSA vom 15.09.16		11.987.000	
e)	Entwurf Haushaltsplan WSF		11.987.000	11.987.000

Diese Berechnung des Landes für Weißenfels nach c) basiert allerdings auf den in 2014 für 2016 geplanten Gewerbesteuereinnahmen, die für 2016 die um 8.250.000 € höher als geplant liegen. Sie werden 2018 ebenfalls um Millionen niedrigere Zuweisungen des Landes nach sich ziehen! Um wie viel niedriger hängt nicht nur von der tatsächlich bereit gestellten Finanzmasse des Landes ab sondern auch von der Binnenverteilung innerhalb der Kommunen. So sollen die bedürftigen Kommunen zukünftig nicht nur auf 70 % sondern auf 90 % des Durchschnitts des „Einkommens“ aller Kommunen ausgestattet werden. Wieviel im Topf bleibt ist nicht abschätzbar, jedoch sind die unter c) angegebenen 14,65 Mio. € unrealistisch. Wir planen deshalb Zuweisungen in gleichbleibende Höhe wie 2017.

Hierzu kommt, nach Entwurf des FAG soll die Kreisumlage zukünftig (wieder) auf der Basis des Vorjahres berechnet werden. Der Prozentsatz der Kreisumlage soll sich wohl nicht ändern, Weißenfels hätte auf Basis der Steuerkraft(messzahl) aus 2016 jedoch wesentlich mehr zu zahlen. Dafür sind in dem „reichen“ Haushaltsjahr Rückstellungen zu bilden. Der Einfluss der Millionen von Lützen auf die Kreisumlage ist schon überhaupt nicht abzuschätzen.

Fazit:

Zum jetzigen Zeitpunkt können aufgrund der Vorbescheide zwar die zukünftigen Gewerbesteuereinnahmen geschätzt werden. Die Zuweisungen nach § 12 FAG und die Kreisumlage können für 2017 ebenfalls geschätzt, für 2018 ff. jedoch nur vermutet werden. Mit einem Erlass des FAG neu und der nachfolgenden bindenden Bescheidsschreibung wird ab Februar 2017 gerechnet. Darauf soll und kann nicht gewartet werden.

Zu den Beratungen in den Ausschüssen – mit Ausnahme des Finanzausschusses – und den Ortschaften wird demzufolge nicht der vollständige Haushaltsordner vorgelegt sondern die Teile, über die entsprechend der Zuständigkeit bzw. des fachlichen Wissens beraten werden kann bzw. soll.

Zur Vorberatung im Finanzausschuss am 02.11. werden allen Stadträten und Ortsbürgermeisters die vollständigen Haushaltsunterlagen übergeben. Falls sich in diesem letzten Entwurf wesentliche Änderungen bei Einnahmen und Ausgaben ergeben sollten, hat der **Stadtrat** das in seiner Zuständigkeit in der Sitzung am **08.12.2016** zu berücksichtigen und zu entscheiden.

Wesentliche Änderungen NACH der Genehmigung des Haushaltsplans führen i.d.R. zu einem Nachtragshaushalt.

Dr. Hoffmann
Fachbereichsleiterin Finanzdienste

Anlagen:

Ergebnisplan Übersicht

Teilergebnispläne mit Ausdrucken der KST und SK, die die Ortschaft betreffen

Finanzplan Übersicht

Teilfinanzplan A mit Ausdrucken der Kostenstellen, die die Ortschaft betreffen